

## A. Einleitung

### I. Hintergrund der Untersuchung

Die Idee von Tierrechten, wenngleich nicht neuartig,<sup>1</sup> hat in den letzten Jahrzehnten zunehmende Aufmerksamkeit erfahren und an Aktualität gewonnen, mag aber als Gegenstand einer rechtswissenschaftlichen Untersuchung ungewöhnlich anmuten. „Tierrechte“ werden in erster Linie als (moral-)philosophische Thematik abgehandelt und bezeichnen typischerweise, in Anlehnung an die Menschenrechte, *moralische* Rechte von Tieren, die ihnen kraft einer angeborenen Eigenschaft (wie etwa Bewusstseins- oder Empfindungsfähigkeit) zukommen sollen.<sup>2</sup> In den Blick genommen werden dabei namentlich jene fundamentalen Rechte, die im menschlichen Kontext unter dem Begriff der Grundrechte firmieren, etwa das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und (Bewegungs-)Freiheit.

Den Beginn der modernen Tierrechtsdebatte markierten die Werke PETER SINGERS<sup>3</sup> und TOM REGANS;<sup>4</sup> darauf aufbauend wurde die Tierrechtstheorie insbesondere im Rahmen der angewandten Ethik ausgereift, in jüngerer Zeit aber etwa auch durch die politische Philosophie<sup>5</sup> aufgegriffen

- 
- 1 Als historische Vorläufer der Tierrechtstheorie zu nennen sind insbesondere HENRY S. SALT, *Animals' Rights Considered in Relation to Social Progress* (London 1894) und LEONARD NELSON, *System der philosophischen Ethik und Pädagogik* (Göttingen 1932).
  - 2 NIESEN, S. 48 ordnet die Tierrechtstheorie – die Idee fundamentaler Rechte, die Tieren aufgrund ihrer Natur (ihrer Interessen, Fähigkeiten und Verletzlichkeiten) zustehen – dabei als naturrechtliche ein. Für die Charakterisierung als „naturrechtlicher Ansatz“ ist es ihm zufolge unerheblich, welcher philosophischen Grundlage sich die Tierrechtsidee bedient – ausschlaggebend ist, dass Rechte aus der Natur der Tiere abgeleitet und als „unabhängig von allen institutionellen Strukturen“ existierend gedacht werden.
  - 3 PETER SINGER, *Animal Liberation: A New Ethics for Our Treatment of Animals* (New York 1975).
  - 4 TOM REGAN, *The Case for Animal Rights* (Berkeley 1983).
  - 5 Insbesondere SUE DONALDSON/WILL KYMLICKA, *Zoopolis: A Political Theory of Animal Rights* (New York 2011); ALASDAIR COCHRANE, *Animal Rights Without Liberation: Applied Ethics and Human Obligations* (New York 2012); ROBERT GARNER, A

und weiterentwickelt. Die Tierrechtsidee tritt aber auch in rechtlichen Zusammenhängen in Erscheinung: So waren gerade in jüngster Vergangenheit weltweit Versuche zu verzeichnen, in gerichtlichen Verfahren Rechte für Tiere zu erwirken. Besondere Erwähnung verdienen hier die Entscheidung eines argentinischen Gerichts (2014),<sup>6</sup> das im Rahmen eines Obiter Dictums einen Orang-Utan als Rechtsperson anzuerkennen und ihm einen Anspruch auf Rechte zuzuerkennen schien, sowie eines US-amerikanischen Gerichts (2015),<sup>7</sup> das auf die Habeas-Corpus-Klage zweier in einem Versuchslabor gehaltener Schimpansen (vertreten durch das *Nonhuman Rights Project*) in einem ersten Schritt eintrat.<sup>8</sup> Indische Gerichte haben überdies bereits eine bemerkenswerte Rechtsprechung zu Tierrechten entwickelt. Beachtenswert sind hier etwa die Erwägungen des *Kerala High Court*: „[I]t is not only our fundamental duty to show compassion to our animal friends, but also to recognise and protect their rights. [...] *If humans are entitled to fundamental rights, why not animals?* In our considered opinion; legal rights shall not be the exclusive preserve of the humans which has to be extended beyond people thereby dismantling the thick legal wall with humans all on one side and all non-human animals on the other side. While the law currently protects wild life and endangered species from extinction, animals are denied rights, an anachronism which must necessarily change.“<sup>9</sup> Auch der *Supreme Court of India* hat in der Folge fundamentale Rechte der Tiere anerkannt und diese weiter konkretisiert.<sup>10</sup> Nicht zuletzt sind auch im geschriebenen (kontinentaleuropäischen) Recht bedeutsame Entwicklungen im Tierschutz zu verzeichnen; insbesondere die verfassungsrechtliche Verankerung und somit Aufwer-

---

Theory of Justice for Animals: Animal Rights in a Nonideal World (Oxford/New York 2013).

6 Cámara Federal de Casación Penal (Buenos Aires), Sala II, Entscheid-Nr. CCC 68831/2014/CFC1 vom 18.12.2014.

7 Supreme Court of the State of New York, County of New York, Index Nr. 152736/2015 vom 20.4.2015 (*order to show cause*).

8 In einem zweiten Schritt lehnte das Gericht den *writ of habeas corpus* indes ab (Supreme Court of the State of New York, County of New York, Index Nr. 152736/2015 vom 29.7.2015).

9 Kerala High Court, N.R. Nair And Ors., Etc. Etc. vs Union Of India (Uoi) And Ors., AIR 2000 Ker 340, 6.6.2000, Nr. 13 (Hervorh. d. Verf.).

10 Supreme Court of India, Animal Welfare Board of India vs A. Nagaraja & Ors, Civil Appeal No. 5387, 7.5.2014; darauf Bezug nehmend Delhi High Court, People for Animals vs Md Mohazzim & Anr, CRL. M.C. No. 2051/2015, 15.5.2015.

tung des ethischen Tierschutzes etwa in der Schweiz, Deutschland und Österreich, die Anerkennung eines Eigenwerts bzw. einer Würde von Tieren sowie insgesamt eine zunehmende und strengere nationale und supranationale tierschutzrechtliche Regulierung.

In der deutschsprachigen<sup>11</sup> Rechtswissenschaft findet die Thematik der Tierrechte nur wenig Beachtung. Eine rechtsethische Debatte um Eigenrechte der Tiere (bzw. der Natur) findet zwar schon seit den 1970er-Jahren statt,<sup>12</sup> führt im juristischen Diskurs allerdings eine Randexistenz. Ferner hat sich zwar eine überschaubare Fachliteratur zum *Tierschutzrecht* herausgebildet; die Idee von Tierrechten wird dort indes kaum rezipiert oder bloss als exotische Marginalie adressiert. Eine übergreifende rechtswissenschaftliche Befassung mit der Tierrechtsidee steht bisher jedenfalls aus. In aller Regel bleibt es – taucht die Frage nach Tierrechten überhaupt auf – beim knappen rechtsdogmatischen Hinweis, dass Tiere keine Rechtssubjekte sind und daher auch keine Rechte haben können. Sollen „moralische Tierrechte“ indes einst als *juridische* Rechte institutionelle Anerkennung und Absicherung durch die Rechtsordnung erfahren, so muss die Frage nach Tierrechten unweigerlich auch im rechtlichen Kontext gestellt werden. Aus rechtswissenschaftlicher und insbesondere rechtstheoretischer Sicht stellt sich hierbei namentlich die Frage, ob Tierrechte, d.h. eigentliche juristische Rechte von Tieren, überhaupt sinnvoll denkbar sind: Können Tiere grundsätzlich Rechtssubjekte bzw. Rechtsträger sein? Und konkreter, könnten Tiere einige der gleichen fundamentalen Rechte wie Menschen haben? Und warum sollten diese Fragen überhaupt ergründet werden? Schliesslich gibt es ja bereits Tierschutzgesetze, in der Schweiz gar eines der weltweit strengsten<sup>13</sup> – reicht das bestehende Tierschutzrecht

---

11 Im angloamerikanischen Raum ist bereits eine reichhaltige juristische Befassung mit „*animal rights*“ zu beobachten. Geprägt wurde die Diskussion insbesondere durch GARY L. FRANCIONE (z.B. *Introduction to Animal Rights: Your Child or the Dog?*, Philadelphia 2000) und STEVEN M. WISE (z.B. *Rattling the Cage: Toward Legal Rights for Animals*, New York 2000).

12 Zündet wurde diese Debatte namentlich durch CHRISTOPHER D. STONE, *Should Trees Have Standing? Toward Legal Rights for Natural Objects* (45 *Southern California Law Review* 450–501 (1972)) und im deutschsprachigen Raum weitergeführt etwa durch JÖRG LEIMBACHER, *Die Rechte der Natur* (Basel 1988) und BEAT SITTER, *Plädoyer für das Naturrechtsdenken. Zur Anerkennung von Eigenrechten der Natur* (Basel 1984); siehe dazu auch PRAETORIUS/SALADIN, S. 5 ff.

13 Die Schweiz verfügt im internationalen Vergleich nach allgemeiner Ansicht über „eines der besten und fortschrittlichsten Tierschutzgesetze der Welt“, so REBSA-

nicht aus? Besteht überhaupt eine Notwendigkeit, vom aktuellen Schutzansatz abzuweichen?

Ungeachtet einiger nennenswerter Ausnahmen, die Ansätze einer tiefgreifenderen rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dieser Thematik erkennen lassen – so namentlich die Abhandlungen von JOHANNES CASPAR,<sup>14</sup> MALTE-CHRISTIAN GRUBER<sup>15</sup> und CAROLIN RASPÉ<sup>16</sup> –, sind solche Fragen noch weitgehend ungeklärt. Die vorliegende Untersuchung bezweckt, mittels rechtstheoretischer Grundlagenarbeit zur Schliessung dieser Lücke beizutragen und die Idee von Tierrechten so rechtswissenschaftlich weiter auszureifen.

## II. Zielsetzung und Aufbau

Die vorliegende Untersuchung handelt von der Thematik der Tierrechte als rechtswissenschaftlicher Fragestellung – ihre Kernzielsetzung ist, die Tierrechtsfrage aus rechtlicher Perspektive zu untersuchen. Sie ist nicht als rechtsdogmatische Abhandlung zu werten, sondern in erster Linie als *rechtstheoretische Untersuchung einer Neukonzeption der Rechtsstellung und des Rechtsschutzes von Tieren auf rechtsethischer Basis*. Die Tierrechtsidee soll dabei allerdings nicht im luftleeren Raum aufgegriffen, sondern in den vorhandenen Rechtsrahmen eingebettet werden. Ausgangspunkt der Untersuchung bildet daher das bestehende Tierschutzrecht,<sup>17</sup> dessen Stärken und Schwächen im Sinne einer „dialektischen Weiterentwicklung“ als Grundlage für eine potenzielle Herausbildung von Tierrechten betrachtet werden sollen. Die Untersuchung ist entsprechend in zwei

---

MEN-ALBISSER, S. 1; auch WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT AGRARPOLITIK BEIM BMEL, S. 106.

14 JOHANNES CASPAR, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft. Eine rechtliche Neukonstruktion auf philosophischer und historischer Grundlage (Baden-Baden 1999).

15 MALTE-CHRISTIAN GRUBER, Rechtsschutz für nichtmenschliches Leben. Der moralische Status des Lebendigen und seine Implementierung in Tierschutz-, Naturschutz- und Umweltrecht (Baden-Baden 2006).

16 CAROLIN RASPÉ, Die tierliche Person. Vorschlag einer auf der Analyse der Tier-Mensch-Beziehung in Gesellschaft, Ethik und Recht basierenden Neupositionierung des Tieres im deutschen Rechtssystem (Berlin 2013).

17 Anzumerken ist, dass sich die Ausführungen zum geltenden Recht, soweit nicht anders vermerkt, auf die schweizerische Rechtsordnung beziehen (unter Berücksichtigung des deutschen und österreichischen Rechts).

Hauptteile (mit jeweils zwei Unterkapiteln) gegliedert: eine Analyse des geltenden, objektivrechtlichen Tierschutzes und die rechtstheoretische Ergründung eines neuen, subjektivrechtlichen Tierschutzes – von Tierrechten.

Im ersten Hauptteil werden in Kapitel B. zunächst die für die tierschutzrechtliche Diskussion wesentlichen *tierethischen Grundlagen* erarbeitet. Geboten ist dies, weil der rechtliche Tierschutz eng mit (tier-)ethischen Überlegungen zum moralisch richtigen Umgang des Menschen mit Tieren verwoben ist. Zum Abschluss sollen hier wesentliche Postulate der aktuellen Tierethik festgehalten werden, die als „Leitlinien für den rechtlichen Umgang mit Tieren“ in den der nachfolgenden Überprüfung des Tierschutzrechts zugrunde gelegten rechtsethischen Beurteilungsmaßstab einfließen.

In Kapitel C. folgt sodann eine *kritische Analyse des geltenden Tierschutzrechts* unter (tierschutz-)rechtsethischen Gesichtspunkten. Hierzu werden zunächst der aktuelle rechtliche Umgang mit und Schutz von Tieren in den Grundzügen dargestellt sowie die wesentlichen Charakteristika der geltendem Tierschutzrecht zugrunde liegenden Ethik – der aktuellen Tierschutzrechtsethik – herausgearbeitet und die für den rechtlichen Tierschutz massgeblichen tierschutzrechtsethischen Leitlinien konkretisiert. Darauf aufbauend soll der tierschutzrechtsethische Anspruch an den Umgang mit Tieren, wie er sich aus den geltendes Tierschutzrecht fundierenden Grundprinzipien ergibt, sowohl mit dem tatsächlichen Umgang mit Tieren (der Tiernutzungspraxis) als auch mit der konkreten Ausgestaltung des Tierschutzrechts abgeglichen werden. Im Rahmen dieses Abgleichs sollen mögliche Diskrepanzen und grundlegende Defizite des geltenden Tierschutzrechts identifiziert werden, die es im Hinblick auf zukünftige Ausformungen des rechtlichen Tierschutzes zu beheben gälte. Hierbei geht es letztlich um die zentrale Frage, inwieweit das geltende Tierschutzrechtsregime die bestehende Tierschutzrechtsethik zu verwirklichen vermag bzw. zu deren Verwirklichung konzeptionell überhaupt geeignet ist.

Der zweite Hauptteil dient der rechtstheoretischen Ergründung und Substanziierung der Möglichkeit eines subjektivrechtlichen Tierschutzes. In Kapitel D. wird schwerpunktmässig der Frage nachgegangen, ob *Tiere als Rechtssubjekte* prinzipiell überhaupt denkbar sind. Zu diesem Zweck soll in einem ersten Schritt zunächst der Begriff der Rechtspersönlichkeit in der naturrechtlichen und rechtspositivistischen Konzeption im Hinblick auf seine Anwendbarkeit auf Tiere analysiert werden. In einem zweiten Schritt wird der Begriff des subjektiven Rechts in den Blick genommen

und hierbei zum einen untersucht, ob Tiere potenziell Rechtsträger sein können und zum anderen, ob sie möglicherweise bereits als aktuelle Rechtsträger zu betrachten sind. Hieran anschliessend soll ein mögliches „tierliches Rechtssubjekt“ in den Grundzügen konstruiert und ausgestaltet werden.

In Kapitel E. wird schliesslich ein spezifischer Ausschnitt eines möglichen, subjektivrechtlichen Tierschutzes gesondert beleuchtet: *Grundrechte von Tieren*. Nach einer grundsätzlichen Diskussion, ob die Figur der Menschen- und Grundrechte konzeptionell überhaupt auf Tiere Anwendung finden könnte, folgen allgemeine Anmerkungen zu Tiergrundrechten sowie eine Darstellung möglicher Tiergrundrechte im Einzelnen – auch im Hinblick auf ihre praktische Bedeutung.

Nicht Gegenstand der Untersuchung bilden hingegen Aspekte der Praktikabilität, Umsetzbarkeit und der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung eines subjektivrechtlichen Tierschutzes – Zielsetzung der Untersuchung ist in erster Linie die theoretische Ergründung und Ausarbeitung von Tierrechten, nicht jedoch die Erarbeitung von praktischen Umsetzungsvorschlägen.